

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.390.841

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 23. Juni 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.382.934 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist ein zusätzlicher Anreiz für Neuinvestitionen derzeit grundsätzlich nachvollziehbar und begrüßenswert. Folgende allgemeine Aspekte sollten allerdings bereits im Gesetz berücksichtigt werden:

- Beihilfenrechtliche Aspekte: Grundsätzlich gilt, dass jegliche Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu sehen sind.
- Investitionen sollten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abgeschlossen werden (bspw. innerhalb von 2 Jahren).
- Die Förderung sollte auf bestimmte durch die COVID-19-Krise besonders betroffene Branchen (wie bspw. Beherbergung) eingeschränkt werden. Jedenfalls sollten jene Branchen ausgenommen werden, die beihilfenrechtlich üblicherweise nicht gefördert werden können.
- Abgrenzungen zu anderen Förderungen bzw. Anreizmechanismen, insbesondere der Forschungsprämie und des EU-Emissionshandelssystems sollten mitberücksichtigt werden.
- Die Mittelzuwendungen für die Abwicklung iHv. 20 Mio. Euro für die AWS erscheint sehr hoch. Im Vergleich dazu kostet die Abwicklung des Beschäftigungsbonus weniger als 12 Mio. Euro bei der gleichen Fördersumme.
- Beide Gesetze (Artikel 1 und 2) sollten zeitlich befristet werden.

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird):

§ 1 sollte lauten: „Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, beim Detailbudget 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) der Untergliederung 40 Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro für Zwecke des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen, BGBl. I Nr. XX/2020, zu begründen.“

§ 3 sollte lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft“.

Zu Artikel 2 (Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG))

Zu § 1:

Abs. 1 sollte lauten: „Gegenstand des Förderprogrammes des Bundes ist die Schaffung...“. Der Verweis auf die Bundesministerin für Digitalisierung kann entfallen, da sie lt. Vollzugsklausel ohnehin zuständig ist.

Abs. 2 sollte lauten: „Mit der Abwicklung des Förderprogramms nach diesem Bundesgesetz wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragt“.

Abs. 3 1. Satz sollte lauten: „Die liquiden Mittel werden der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Anforderung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.“ Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, ob im genannten Betrag des Abs. 3 auch bereits die Abwicklungskosten enthalten sind (in welcher Höhe?) und dass mit der AWS ein Abwicklungsvertrag abzuschließen ist.

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Die Kosten für die Setzung von ersten Maßnahmen vor Beantragung der Förderung können nicht förderbar sein (bzw. umgekehrt: lediglich Kosten, die nach Antragstellung entstehen, können förderbar sein). Abs. 1 sollte lauten: „Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 31. Dezember 2020 diese Förderung beantragt und nach Antragstellung erste Maßnahmen gesetzt wurden. Geförderte Neuinvestitionen sind innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.“

Nach Abs. 2 sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, dass Doppelförderungen mit anderen Förderinstrumenten (wie bspw. der Forschungsprämie) ausgeschlossen werden.

Zu Abs. 3: Es wird davon ausgegangen, dass in den Richtlinien näher ausgeführt wird, was unter die Begriffe „Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science“ fällt.

Abs. 4 sollte lauten: „Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich aller Branchen und aller Größen in

Betracht.“. Außerdem sollten hier anstatt „aller Branchen“ Beschränkungen auf bestimmte durch die COVID-19-Krise besonders betroffene Branchen vorgenommen werden.

Zu Abs. 5: Kritisch anzumerken ist die Zulässigkeit von (effizienteren) fossilen Energielösungen („Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.“). Sofern kein striktes Kriterium des Begriffs „substanziell“ erfolgt, ist für die UG 43 mit negativen Budgeteffekten (Anstieg des Ankaufsrisikos) durch so genannte Lock-in-Effekte (also dem Verharren auf einem relativ höheren THG-Niveau im Non-ETS-Bereich, welches wiederum zu mehr Zertifikatsrisiko führt) zu rechnen. Es wäre bei der Ausgestaltung der Richtlinie auf einen entsprechend hohen Referenzwert zu bestehen.

Da die klimapolitische Zielvorgabe für Österreich im Non-ETS-Bereich liegt (also die Sektoren Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Gebäude, F-Gase und Non-ETS Energie/Industrie umfasst), sollten darüber hinaus ETS-Anlagen aus Gründen der budgetär relevanten Kosteneffektivität von der Investitionsprämie ausgeschlossen sein. Das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) ist eine Marktlösung und Mittel des Bundes sollten nach Möglichkeit prioritär in den Non-ETS-Bereich kanalisiert werden, da hier signifikante Zusatzbelastungen drohen (bei fehlender Zielpfad-Konformität). Abs. 5 2. Satz sollte daher lauten: „Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird und wenn die Anlage nicht dem EU-Emissionshandel unterliegt.“

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Die Bemessungsgrundlage sollte als eigener Punkt in der Förderungsrichtlinie enthalten sein. Die Genderformulierung ist uneinheitlich bzw. erfolgt lediglich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zweifach. Darüber hinaus gibt es in § 5 Abs. 2 eine eigene Genderbestimmung.

In der Ziffer 6 wäre auch die Berichtspflicht des Förderungsnehmers (bspw. bei lit. c) zusätzlich anzuführen.

Zu Abs. 3: Es sollte anstelle eines allgemeinen Verweises auf das Internet auf die Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen werden.

Zu § 4:

Es wäre zu gewährleisten, dass die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist.

Zu § 5:

Abs. 1 sollte lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft“.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Bezug auf die Abwicklungskosten insbesondere zu ergänzen wäre, wie viele VZÄ inkl. Sachaufwand benötigt werden sowie die Höhe der Investitionen bzw. Anschaffungen für die Abwicklung.

Hinsichtlich der Wirkungsdimension „Unternehmen“ ist bei einem Mitteleinsatz von 1 Mrd. Euro von signifikanten Auswirkungen auf Unternehmen auszugehen, die entsprechend in der WFA darzustellen wären. In diesem Zusammenhang wäre ein Mengengerüst mit einer Abschätzung bezüglich der Anzahl der Unternehmen sowie die Höhe der geförderten Investitionen je 7% bzw. 14%-Gruppe zu ergänzen. Maßgebliche Auswirkungen erscheinen auch in den Wirkungsdimensionen Umwelt, Gesamtwirtschaft und Bürger naheliegend und entsprechende Ergänzungen in der WFA daher wünschenswert.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und **die WFA entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

25. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt